

# **Satzung des Fördervereins Tennis Club Wellesweiler e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Tennis Club Wellesweiler e.V." Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Neunkirchen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (A- 1977§§51-68) und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Tennis Club Wellesweiler, insbesondere durch:
  - a) Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
  - b) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Sportler insbesondere von Kindern und Jugendlichen
  - c) Beschaffung von Sportgeräten und technischen Hilfsmitteln
  - d) Pflege der Beziehungen zu übergeordneten Verbänden
  - e) Unterstützung bei Finanzberatung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aus den Mitteln des Vereins dürfen nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder der Tennis Club Wellesweiler, der Saarländische Tennisbund) noch ein übergeordneter Verband verpflichtet sind.

## **§ 3**

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.  
Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung dieses Gremiums ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche. Dem Verein bleibt die Einziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.
5. Personen, die sich um den Förderverein oder den Tennis Club Wellesweiler besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld erhoben, er wird zu Beginn des Jahres fällig. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Einzug erfolgt in der Regel jährlich. Bei fakultativ höheren Beiträgen sind nach Vereinbarung mit dem Vorstand kürzere Zahlungsintervalle möglich.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schatzmeister/in
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schatzmeister/in
- 2. Schriftführer/in
- Beisitzer/innen 1 - 5

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende oder einer dieser beiden mit dem 1. Schatzmeister berechtigt.

4. Der Vorstand ist handlungsberechtigt, wenn der geschäftsführende Vorstand, ein Schriftführer sowie 1 Kassenprüfer namentlich gewählt sind. Bei Personalmangel können die restlichen Positionen sowie die des 2. Kassenprüfers unbesetzt bleiben oder delegiert werden.

5. Der Vorstand führt und überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Hierzu ergeht in der Regel eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. In dringenden Fällen sind Abweichungen hiervon möglich. Der Vorsitzende muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu einer Vorstandssitzung einladen, wenn dies mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände gefordert wird.

6. Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben.

9. Amtierende Vorstandsmitglieder des Tennis Club Wellesweiler können und sollten Vereinsmitglied werden, können aber nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt im Förderverein innehaben, ausgenommen Kassenprüfer.

10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Mitglieder wählen alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und einen Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 7 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zugeteilten Aufgaben erfüllen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins.
2. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit.
3. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit ausgenommen Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Sie legt den monatlichen oder jährlichen Mindestbeitrag fest.
5. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.
6. Nach schriftlich begründetem Antrag ist auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder oder des Vorstandes eine außerordentliche Versammlung innerhalb einer 4-Wochenfrist einzuberufen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Erfolgt in der Versammlung kein Widerspruch, kann in offener Abstimmung gewählt werden.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die

Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Einladung ist eine ausführliche Tagesordnung, aus der die Absicht der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins eindeutig hervorgeht, beizufügen.
2. Sind jedoch auf dieser Versammlung zur Auflösung des Vereins nicht mindestens 75% der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Beschlüsse dieser Versammlungen nach § 9 Abs. 1 und 2 bedürfen bei Satzungsänderungen einer 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 13.06.2001

(Korrigierte Fassung laut Vorstandsbeschluß vom 29.08.2001 auf Grund der Änderungswünsche des Registergerichts Neunkirchen)